



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0032-23-11
=RSS-E 101/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Wirksamkeit der am 30.1.2023 ausgesprochenen Kündigung des Versicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) anzuerkennen.

Begründung

Das antragstellende Unternehmen war als (anonymisiert) e.U. seit 27.8.2021 bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. (anonymisiert) rechtsschutzversichert. Als versichertes Risiko ist laut Police vom 1.9.2022 der Baustein „Fahrzeug-Rechtsschutz und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“ für den PKW/Kombi mit dem Kennzeichen (anonymisiert) genannt. Als Vertragsdauer war der 1.9.2031 vereinbart. Inhaber war bis 30.12.2022 W (anonymisiert), geb. (anonymisiert).1960. Mit diesem Tag wurde der neue Inhaber, sein Sohn W (anonymisiert), geb. (anonymisiert).1992, ins Firmenbuch eingetragen.

Die Antragstellervertreterin kündigte nach eigenen Angaben mit Schreiben vom 30.1.2023 diesen (und weitere, hier nicht streitgegenständliche) Versicherungsverträge auf. Das Kündigungsschreiben liegt der Schlichtungskommission nicht vor.

Mit Schreiben vom 7.2.2023 wies die Antragsgegnerin die Kündigung zu einem der hier nicht gegenständlichen Versicherungsverträge mit der Begründung zurück, dass bei Veräußerung des versicherten Risikos an den Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht wegen Besitzwechsels gemäß § 70 VersVG bestehe.

Ebenfalls mit Schreiben vom 7.2.2023 kündigte nach eigenen Angaben die Antragstellervertreterin u.a. den streitgegenständlichen Vertrag mit der Begründung, dass die (*anonymisiert*) e.U. in die nunmehrige Antragstellerin umgegründet worden ist. Laut Firmenbuch wurde die Änderung am 2.2.2023 eingetragen.

Die Antragsgegnerin wies nach eigenen Angaben mit Schreiben vom 9.2.2023 die Kündigung vom 7.2.2023 mit der Begründung zurück, dass es sich bei der Umwandlung von einem Einzelunternehmen auf eine offene Gesellschaft um eine Gesamtrechtsnachfolge handle und daher eine Kündigung nach § 70 VersVG nicht zustehe. Die Antragstellervertreterin bestreitet den Zugang dieser Kündigungszurückweisung.

In weiterer Folge brachte die Antragstellervertreterin vor, dass sowohl die Begründung der Zurückweisungen unrichtig sei als auch keine rechtzeitige Zurückweisung iSd Entscheidung des OGH zu 7 Ob 97/01t erfolgt ist. Erst auf Nachfrage der Antragstellervertreterin habe die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 9.3.2023 die Kündigung der Verträge abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hielt dennoch an ihrer Rechtsmeinung fest, dass die Kündigungen des Vertrages unwirksam sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.4.2023. Das versicherte Fahrzeug sei auf den neuen Inhaber anzumelden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.6.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin bzw. deren Vertreterin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174).

Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht, dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen

immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl 7 Ob 10/90, RS0080729).

Wenngleich die Frage der Unverzüglichkeit immer eine Frage des Einzelfalles ist, hat der OGH in seiner Entscheidung vom 17.5.2011, 7 Ob 97/01t, in einem durchaus vergleichbaren Fall festgehalten, dass das Berufungsgericht in einem Fall, bei dem eine zeitwidrige Kündigung, die beim Versicherer am 28.12.1999 einlangte und am 19.1.2000 zurückgewiesen wurde, trotz der Besonderheit der Weihnachtsfeiertage, des Jahreswechsels und des sog. Millennium-Datums die Kündigungszurückweisung als verspätet und damit unwirksam beurteilt hat, seinen Ermessensspielraum nicht überschritten hat.

Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist im Sinne des Vorbringens der Antragstellervertreterin davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Kündigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages vom 7.2.2023 frühestens am 9.3.2023, somit nicht rechtzeitig zurückgewiesen hat.

Für ein allfälliges Streitiges Verfahren wäre die Antragstellerin für den Zugang der Kündigung bei der Antragsgegnerin beweispflichtig, die Antragsgegnerin wiederum für den Zugang der Zurückweisung der Kündigung bei der Antragstellerin bzw. deren Vertreterin.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Rechtsschutzversicherung ein Kündigungsrecht gemäß den §§ 69, 70 VersVG grundsätzlich nicht unmittelbar zusteht, sondern die Sonderbestimmung des § 158o VersVG speziell und ausschließlich für die Veräußerung von Unternehmen zur Anwendung kommt.

Weiters ist festzuhalten, dass die Übergabe eines gemäß § 8 Abs 1 in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmens, das selbst keine juristische Person ist, von der das Unternehmen führenden, noch lebenden natürlichen Person auf eine andere natürliche Person nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich ist. Insofern liegt in der Übergabe des Unternehmens nach Ansicht der Schlichtungskommission eine Veräußerung im Sinne des § 158o VersVG vor, welche zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber berechtigt.

Gleiches gilt auch für die Einbringung des Unternehmens in eine Personengesellschaft, auch dieser Vorgang stellt eine Veräußerung iSd § 69 VersVG, auf den § 158o VersVG verweist, dar (vgl Palten in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG § 69 Rz 28).

Der Schlichtungsantrag lässt offen, ob die Kündigung des Versicherungsvertrages per sofort oder per Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgt ist, weshalb die Empfehlung lediglich auf die Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung abzielt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2023